STADT ESCHWEILER

Bebauungsplan 267 - Südlich Camp Astrid -



Legende

6. Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

110 kV-Hochspannungsfreileitung
und Schutzstreifen (nachrichtliche Übernahme)

12. Flächen für Landwirtschaft und für Wald

Flächen für Wald

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Plangebiet

Innerhalb des gesamten Bebauungsplangebietes sind im privaten und öffentlichen Bereich nur Lampen mit Natrium-Niederdruckleuchtmitteln zu verwenden. Die Lampen haben einen nach unten gerichteten Lichtkegel aufzuweisen.

Nachrichtliche Übernahme einer 110-KV-Hochspannungsleitung der RWE incl. beidseitiger Schutzstreifen

Im Leitungsschutzstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen gemäß §§ 2-14 BauNVO unzulässig. Eine Nutzung als Erschließungs- oder Stellplatzfläche ist jedoch bis zu einem Mindestabstand von 8,0 m zu den Eckpunkten der Maste 11 bis 15 auf derzeitigem Geländeniveau zulässig.

Anpflanzungen dürfen eine max. Höhe von 4,00 m über derzeitigem Geländeniveau nicht überschreiten. Bei Neuanpflanzungen sind bodenständige Pflanzen der Artenliste 1 zu verwenden, welche die Endwuchshöhe von 4 m nicht überschreiten.

Innerhalb eines Radius von 15,0 m um die Maste 11 bis 15 ist eine Bepflanzung jedoch nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Raseneinsaaten.

Außerhalb der Schutzstreifen sind Anpflanzungen in den Randbereichen in ihrer Endwuchshöhe entsprechend zu staffeln oder zurück zu schneiden.

Pflanzlisten

Artenliste 1: Sträucher

Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Öhrchenweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder

Pflanzqualität: Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 100-150 cm

N

M 1 : 2.000

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.S. 2141) berichtigt am 16.01.1998, geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. IS. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. IS. 1950) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung,

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), berichtigt am 09.05.2000 (GV NW S. 439), in der derzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 223), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in der derzeit gültigen Fassung.

DER PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSS DER STADT ESCHWEILER HAT IN DER SITZUNG AM 30.10.2003 GEMÄSS § 2 (1) BAUGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 07.11.2003 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

ESCHWEILER, DEN 15.03.2004

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DER PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSS DER STADT ESCHWEILER HAT IN DER SITZUNG AM 30.10.2003 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB DIESES BEBAUUNGSPLANENTWURFES BESCHLOSSEN.

ESCHWEILER, DEN 15.03.2004

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 17.11. BIS 19.12.2003 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESCHWEILER, DEN 15.03.2004

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DER RAT DER STADT ESCHWEILER HAT IN DER SITZUNG VOM 24.03.2004 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 (1) BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESCHWEILER, DEN 15.06.2004

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 09.06.2004 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DIESER BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN.

ESCHWEILER, DEN 15.06.2004

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIE DARSTELLUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN UND ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 90) VOM 18.12.1990.

STAND DER PLANUNTERLAGEN: Oktober 2003

ESCHWEILER, DEN 15.06.2004

STÄDT. OBERVERMESSUNGSRAT

DIE RICHTIGKEIT DES STÄDTEBAULICHEN ENTWURFS BESCHEINIGT:

ESCHWEILER, DEN 15.06.2004

FACHBEREICHSLEITER PLANEN, BAUEN, UMWELT

ANGEFERTIGT DURCH:

EBV

EBV Aktiengesellschaft
52134 Herzogenrath
Telefon 02407/51473
Roermonder Str. 63
Telefax 02407/51397